

8. Ist durch §. 32 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 für die Klagen auf richterliche Ergänzung der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung der Prozeßweg vorgeschrieben?

III. Civilsenat. Urth. v. 8. Mai 1888 i. C. M. (Bekl.) w. R. (Nf.)
Rep. III. 41/88.

- I. Landgericht Altenburg.
- II. Oberlandesgericht Sina.

Der Kläger hatte gegen seine Mutter beim Landgerichte Altenburg Klage eingereicht und gebeten, daß letztere verurteilt werden möge, ihre bis dahin verweigerte Einwilligung zu der von ihm beabsichtigten Eheschließung zu geben. Das vom Kläger gleichzeitig gestellte Gesuch um Zulassung zum Armenrechte wurde vom Landgerichte wegen Rücksichtslosigkeit der Klage aus dem Grunde abgewiesen, weil der §. 32 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zwar den großjährigen Kindern im Falle der Verjagung der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung eine Klage auf richterliche Ergänzung einräume, aber keinerlei Bestimmung über die Form dieser Klage, das Prozeßverfahren und die Zuständigkeit treffe, die Entscheidung hierüber vielmehr der Landesgesetzgebung überlasse, welche letztere im Herzogthume Altenburg die Anträge bezw. Klagen auf Ergänzung der elterlichen Einwilligung vor die Vormundschaftsbehörden desjenigen verweise, welchem die Einwilligung verweigert werde.

Da trotz der Verwerfung seines Armenrechtsgesuches der Kläger den Prozeß fortsetzte und da die Beklagte unter Berufung auf das altenburgische Gesetz vom 13. Januar 1869 die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes erhob, wurde die abgesonderte Verhandlung über diese Einrede angeordnet, und demnächst vom Landgerichte, das inzwischen seine Aufsicht geändert hatte, und sodann vom Oberlandesgerichte die fragliche Einrede verworfen.

Das Reichsgericht hat die dagegen eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der §. 32 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, die Berufung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend, schreibt vor, daß im Falle der Verjagung der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung den großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zustehet. Nach herrschendem Sprachgebrauche ist unter einer Klage, welche in privatrechtlichen Verhältnissen die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung bezweckt, der Regel nach ein vor den Prozeßrichter gehöriges, in den Formen des gewöhnlichen Prozeßes sich bewegendes Verfahren zu verstehen. Daß das genannte Reichsgesetz von diesem regelmäßigen Sprachgebrauche nicht hat abweichen wollen, ist umso mehr anzunehmen, als schon zur Zeit der

Erlassung des Gesetzes im größten Teile von Deutschland für die in dem §. 32 hervorgehobenen Fälle der Prozeßweg anerkannt war.

Vgl. v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung S. 192 Note 2. Auch die Motive des Gesetzes sprechen unzweideutig aus, daß die den großjährigen Kindern einzuräumende Klage vor dem Prozeßrichter anzubringen sei. Allerdings hat in den Verhandlungen des Reichstages ein Abgeordneter geäußert, der Ausdruck Klage sei nicht im technischen Sinne zu nehmen und bleibe deshalb der Landesgesetzgebung überlassen, zu bestimmen, ob der Antrag auf Einwilligung zur Eheschließung zu den Sachen der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit gehöre.

Vgl. Stenographische Berichte des Reichstages von 1875 Bd. 2 S. 1031.

Man muß es jedoch als unzutreffend bezeichnen, wenn von mehreren Kommentaren zu dem Civilehegesetze,

vgl. Hirschius, Kommentar S. 111 Note 91; v. Sicherer, a. a. D. S. 192; v. Scheurl, Eherecht S. 178; anderer Meinung: Bölk, Kommentar S. 78,

jener Meinungsäußerung eines einzelnen Abgeordneten ein maßgebender Einfluß auf die Auslegung des Reichsgesetzes eingeräumt wird. Denn nicht nur stehen der Äußerung die widersprechenden Äußerungen anderer Redner entgegen,

vgl. Stenographische Berichte a. a. D. S. 1034. 1242,

sondern es ist, worauf es vor allem ankommt, der Standpunkt des erstgedachten Abgeordneten in dem von den gesetzgebenden Faktoren festgesetzten Gesetzestexte nicht zur Geltung gelangt.

Der Umstand, welchen die Revisionsklägerin hervorhebt, daß nämlich zur Zeit der Emanation des Reichscivilhegesetzes ein einheitliches deutsches Prozeßverfahren noch nicht existiert habe, kann gegen die obige Auslegung des §. 32 nicht verwertet werden. Auch zu jener Zeit war überall in Deutschland der Rechtsweg eröffnet. Wenn daher das Reichsgesetz die Streitfachen wegen Erzwingung des Ehekonsenses vor den Prozeßrichter verwies, so war durch diese Normativbestimmung angeordnet, daß im einzelnen Falle dasjenige prozeßualische Verfahren einzutreten habe, welches durch die Gerichtsordnung des betreffenden Bundesstaates bedingt war.

An diesem Rechtszustande hat die deutsche Civilprozeßordnung eine Änderung nur insofern herbeigeführt, als das Prozeßverfahren, welches auf die gemäß §. 32 a. a. O. erhobenen Klagen zu erfolgen hat, einheitlich normiert und zwar dahin geordnet wurde, daß nicht die besonderen Vorschriften für Ehestreitigkeiten, sondern die Regeln des gewöhnlichen Verfahrens zur Anwendung kommen sollen.

Aus allem folgt, daß den genannten Klagen im gesamtdeutschen Reiche die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht entgegengestellt werden kann, und daß deshalb das altenburgische Gesetz vom 13. Januar 1869, auf welches die Beklagte sich beruft und welches die Anträge auf Ergänzung des elterlichen Eheconsenses an die Vormundschaftsbehörden verweist, nicht mehr für rechtswirksam zu erachten ist.“